

ZAUNKÖNIG

2023/ 8



Liebe Leserinnen und Leser,

nun geht es nach teilweise reichlich nassen Sommerferien in den Herbst. Die Inflation bleibt hoch, viele rufen nach Entlastung, doch unverdrossen regiert Olaf mit der ruhigen Hand und den Warburg-Gedächtnislücken.

Heute hier dabei:

- Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (8)**
- AFD: Umfragehoch zäh**
- Bayern: Bauerntheater Aiwanger**
- BVerwG: Verwahrung von Briefwahlunterlagen**
- VG Schleswig: Laufbahnnachzeichnung und Anforderungsprofil**
- BVerwG: Einigungsstelle für Außenstellen-Personalräte?**
- BVerwG: Mitbestimmung bei „social media“-Kommentarfunktionen (2)**
- OVG Münster: Mitbestimmung bei Arbeitsschutzbegehungen**
- OVG Bautzen: Mitbestimmung bei Dienstplanänderungen**
- VG Hannover: Beteiligung bei erneuter Zuweisung zum Jobcenter**
- BVerwG: Mitwirkung im Disziplinarverfahren**
- BVerwG: Beteiligung bei vorzeitiger Zuruhesetzung**
- KAG Augsburg: Unterrichtung der SBV über Behinderte**
- BVerwG: Rechtsmittelbefugnis im Beschlussverfahren**
- VG Gelsenkirchen: Verfall des Erholungsurlaubs an Schulen**
- OVG Münster: Verfall des Erholungsurlaubs bei Ruhestand**
- LAG Berlin: Entpflichtung ehrenamtlicher Richter**
- BAG: Stufenlaufzeit bei korrigierender Höhergruppierung**
- BAG: Nachweispflicht bei Ausschlussfrist**
- LAG Berlin: Gerichtskosten bei AGG-Klagen**
- BVerwG: Rechtsweg bei „Fördersperre“**
- BVerwG: Beurteilungssystem der Soldaten rechtswidrig**
- ArbG Mannheim: Vergütung bei Freistellung**
- LSG München: Elterngeld an Auslandsschulen**
- BVerwG: Verbot des NPD-Wahlplakats „Migration tötet“ rechtswidrig**
- ÖRR: „Die Unverbesserlichen“ oder eher unbelehrbar? (2)**
- BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**
- Aus dem (Fach-) Blätterwald**
- Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**
- Neues aus dem Bandler-Block: Geld, Personal, Ukraine-Krieg**
- In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

Bundestag: Koalitionsgeflüster (8)

Auch sommerliche Entspannung und Schmusetage auf Schloss Meseberg ändern nichts daran, dass die Ampel-Koalition in Berlin dort weitermacht, wo sie vor der Sommerpause aufgehört hat. Vor allem die beiden kleineren Partner konzentrieren sich auf [Geschlechter-Streit](#) und den [Cannabis-Trip](#) von Minister Lauterbach, während das Konjunktur-Paket „Wachstumschancengesetz“ erst einmal vom Fundi-Flügel der Grünen in Geiselschaft genommen wurde, bis Frau Paus sich ihr Veto für zusätzliche 400 Mio. € (bei geforderten 10 Mrd. €) abkaufen ließ.

Top-Innovation aus [Meseberg](#): Nachdem BMF Lindner einräumte, dass beim Hämmern und Schrauben dieser Koalition „Geräusch entsteht“, kündigte der Kandidenzler umgehend an, man werde nun Hämmer und Schraubenzieher „mit Schalldämpfer“ verwenden. Bitte gleich im Baumarkt bestellen.

Dabei sind die Haushaltszahlen unerbittlich. Selbst der „Stern“ konstatiert, beim Klimaschutz sei [der Ökotraum so gut wie ausgeträumt](#). Etwas direkter sagt es der Ex-Linde-Chef Wolfgang Reitzle: „Die einseitig auf Deutschland fokussierte Klimapolitik wird mit dem Blick auf die krisenhafte Situation in Afrika noch unverständlicher. Mit der Wärmepumpe haben die Grünen treffsicher die teuerste Form der CO₂-Reduzierung gefunden. Mit dem bei uns sinnlos verblasenen Geld könnten wir in Afrika einen 100-fachen Effekt fürs Klima erreichen – und gleichzeitig etwas Gutes für die Wirtschaft und die Menschen dort erreichen.“

Bundestags-Präsidentin Bas (SPD) wollte auch mal was tun: Per [Lotterie](#) wurde ein „Bürgerrat“ ausgelost, der aber nichts zu entscheiden hat und auch nicht über brennende Fragen debattiert, sondern mit dem Thema „Ernährung im Wandel“ bespaßt wird.

Die Hessen-Wahl fest im Blick, propagierte derweil BMI Faeser eine Art Sippenhaft für levantinische Clans, die aber so rechtlich nicht umsetzbar ist. Selbst der gewogene „Spiegel“ zürnt: [„Die Clans lachen sich kaputt.“](#)

AfD: Umfragehoch zäh

Die Folgen dieser Spitzenleistungen sind hart und hartnäckig: Sowohl der [ARD-DeutschlandTrend](#) als auch das [ZDF-politbarometer](#) und die anderen Institute zeigen die AfD stabil auf Platz 2 der Umfragen mit über 20 % derer, die überhaupt noch zur Wahl gehen würden, mit SPD und Grünen deutlich unter 20 % und FDP sowie Linke jeweils nahe an der 5%-Hürde. Der Block der Nichtwähler ist stärker als die addierte Stimmstärke der Ampel-

Koalition. Minuspunkte bei Führungsstärke vor allem bei Kanzler [Scholz](#) selbst.

Noch heftiger die [Umfragen](#) in den „neuen“ Ländern, wo die AfD außerhalb Berlins durchgängig als stärkste Partei gemessen wird. Wäre jetzt Bundestagswahl, würden wohl die 45 Bundestags-Direktmandate in den neuen Ländern mit 2 Ausnahmen sämtlich an die AfD gehen mit der Folge von 7 Überhangmandaten.

Die Schweizer „nzz“, mit Volksabstimmungen und Initiativen der dortigen SVP erfahren, hält den Gegnern der AfD vor, Deutschland sei „[im Umgang mit der Partei überfordert](#)“. Dabei jammern auch Nicht-CDU-Anhänger, dass bei den unterirdischen Werten der Koalition nicht die planmäßige Opposition profitiere. Auch da haben die Schweizer Erfahrung mit renitenten Wählern: Die Regierung brauche tatsächlich „[eine Alternative mit Substanz](#)“, die Nach-Merkel-CDU müsse klar bestimmen, wofür sie stehe: „Die CDU in ihrer heutigen Verfassung braucht niemand, außer vielleicht SPD und Grüne“. Wäre schön, wenn dies falsch wäre.

Sinnfällig beschreibt das Problem ein in den sozialen Medien immer wieder kreisender Facebook-Post von Knut [Lösche](#) vom 28.9.2021 (anlässlich der BT-Wahl). In der DDR wegen Widersetzlichkeit in die Ecke gestellt, baute er nach der Wende etliche Unternehmen in Leipzig auf. Für die „Enquete-Kommission KI“ des Bundestages wurde der parteilose zwischenzeitliche Rentner durch die AfD als Sachverständiger benannt. Man muss nicht der gleichen Meinung sein, aber mit den bisher üblichen Belehrungen bekommt man diese Kritik nicht aus den Köpfen. Zudem: Hat sich seither irgendwas getan, was dem Mann eine Meinungsänderung nahelegen würde?

Bayern: Bauerntheater Aiwanger

Pünktlich zur Landtagswahl im Oktober grub die „Süddeutsche Zeitung“ ein 35 Jahre altes Flugblatt aus mit dem Vorwurf, der bayerische Wirtschaftsminister und Freie-Wähler-Chef Hubert Aiwanger, damals 16 Jahre alt, habe es verfasst und verteilt. Dazu wurden anonym bleibende Zeugen aufgeboten. Es folgte absehbares Bauerntheater um den Mann, den die Zeitung immer schon als tumben und reaktionären niederbayerischen Bauerntempel vom Land angiftet.

Das [Flugblatt](#) strotzt von NS-Jargon, der Text ist schwer erträglich. Trotzdem ist es nicht „antisemitisch“, wie die Medien ständig wiederholen, weil es alle „Vaterlandsverräter“ über einen Kamm schert, was den jüdischen Historiker Michael [Wolffsohn](#) veranlasste, sich in diesem Zusammenhang öffentlich zu verbitten, die Juden in den Vorgang hineinzuziehen. Nicht hilfreich war das unterirdisch rustikale Krisenmanagement des Ministers. Am Ende blieben

viele „Erinnerungslücken“, was indes nach 35 Jahren eher sein kann als bei anderen politischen Alzheimer-Patienten. Am Ende eierte der meinungsmäßig agile Bayern-MP [Söder](#) einige Tage herum, bevor er feststellte, was auch vorher klar war: Die Beweislage gegen Aiwanger ist zu dünn, solange die Zeugen der Zeitung in der Deckung der Anonymität bleiben. Damit erklärte er die Affäre für vorerst beendet. Nach der Landtagswahl im Oktober werden die Karten in München ohnehin neu gemischt, wobei es eher nach einem Solidarisierungsschub für die Freien Wähler aussieht.

BVerwG: Verwahrung von Briefwahlunterlagen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde zur Wahl des Personalrats beim Kommando Heer in Strausberg. Die als rechtsgrundsätzlich aufgeworfene Frage, ob die zurückgesandten Freiumsschläge vom Zeitpunkt des Zugangs beim Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal in einem geschlossenen Behältnis verwahrt werden müssen, bedürfe keiner vertieften Klärung, sondern sei offensichtlich zu bejahen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 4.4.2023 – [5 PB 7.22](#)

VG Schleswig: Laufbahnnachzeichnung und Anforderungsprofil

Beim Verwaltungsgericht (VG) Schleswig scheiterte der Eilantrag eines freigestellten Personalratsmitgliedes gegen die Besetzung einer Stelle mit einem anderen Bewerber, weil der Antragsteller das Anforderungsprofil der Ausschreibung nicht erfüllte. Die Forderung bestimmter Verwendungen im konstitutiven Anforderungsprofil für eine nach dem Prinzip der Bestenauslese zu besetzende Stelle stehe grundsätzlich im Einklang mit § 46 Abs. 2 Nr. 7 BLV, wonach ein die „Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder regelmäßiger Wechsel der Verwendung“ zu fördern ist. Bewirbt sich ein vollständig freigestelltes Personalratsmitglied auf eine solche Stelle, können fehlende einschlägige Verwendungen nicht fiktiv nachgezeichnet werden. Das Personalratsmitglied erfülle das konstitutive Anforderungsprofil vielmehr nur dann, wenn es die geforderten Verwendungen – ggf. mittels fiktiver Nachzeichnung auch ohne Unterbrechung der Freistellung – nachweisen kann.

Quelle: Beschluss des VG Schleswig v. 11.8.2021 – [12 B 40/22](#)

BVerwG: Einigungsstelle für Außenstellen-Personalräte?

Das BVerwG ließ nachträglich die Rechtsbeschwerde gegen eine landesrechtliche Entscheidung des OVG Münster zu. Dieses hatte entschieden, dass nach § 66 Abs. 7 LPVG NRW bei einer obersten Dienstbehörde mit Gesamtpersonalrat bei Nichteinigung auch dem Teil-Personalrat einer Außen- oder Nebenstelle eine eigene Einigungsstelle zusteht und nicht etwa die vom Gesamtpersonalrat besetzte Einigungsstelle zuständig ist. Die inhaltliche Entscheidung ergeht dann im Verfahren 5 P 4.23, möglicherweise mit grundsätzlichen Aussagen über das LPVG NRW hinaus.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 10.5.2023 – [5 PB 3.22](#)

BVerwG: Mitbestimmung bei „social media“-Kommentarfunktionen (2)

Die berichtete Rechtsprechung des BVerwG zur Mitbestimmung bei Facebook-Auftritten mit der Möglichkeit zur „Nutzerbewertung“ von Mitarbeiterleistungen liegt nun im Volltext vor.

Quelle: Beschlüsse des BVerwG v. 4.5.2023 – [5 P 16.21](#) (BPersVG) sowie [5 P 2.22](#) (HmbPersVG)

OVG Münster: Mitbestimmung bei Arbeitsschutzbegehungen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster konkretisiert nach Landesrecht NRW die Beteiligung an Arbeitsschutzbegehungen bei „gespaltenem Arbeitgeber“ (hier: Kommune und Land an Schulen). Dabei unterscheidet das OVG:

Ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats setzt eine Maßnahme derjenigen Dienststelle voraus, bei der er gebildet ist. Also liegt eine eigene Regelung nur dann vor, wenn die Dienststelle einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung hat. Eine Maßnahme, die der Dienststellenleiter nicht selbst trifft, ist ihm dann zuzurechnen, wenn er einer nachgeordneten Stelle, die keine Dienststelle ist, Befugnisse zur eigenständigen Entscheidung überträgt oder es sich um geduldetes Handeln eigener Beschäftigter handelt. Ein Unterlassen kann nur dann der Mitbestimmung unterliegen, wenn das Gesetz die Versagung, Untersagung oder Ablehnung einer Maßnahme ausdrücklich für mitbestimmungspflichtig erklärt.

Die Festlegung und Organisation der Regelbegehungen in Schulen im Rahmen der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß DGUV Vorschrift 2 durch eine vom Ministerium und einem überbetrieblichen Dienst i. S. v. § 19 ASiG gebildete

Koordinationsstelle unterliegt danach nicht der Mitbestimmung eines auf der Ebene der Bezirksregierung gebildeten Lehrkräfte-Personalrats.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 25. 10. 2022 – [34 A 981/21.PVL](#)

OVG Bautzen: Mitbestimmung bei Dienstplanänderungen

Das OVG Sachsen in Bautzen stellt klar, dass es sich bei der Festsetzung der Ankündigungsfrist für Dienstplanänderungen um eine mitbestimmungspflichtige generelle Regelung zur Gestaltung des Dienstplans mit kollektiver Wirkung handelt, die die Interessen aller der Regelung unterworfenen Beschäftigten berührt, ohne dass es auf die individuellen Einsatzzeiten einzelner Beschäftigter ankommt.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen v. 14.7.2022 – [9 A 447/21.PL](#)

VG Hannover: Beteiligung bei erneuter Zuweisung zum Jobcenter

Das VG Hannover tat den Personalräten der Jobcenter Gutes: Die Ausnahme des § 44 Abs. 2 SGB II, wonach es bei einer Zuweisung von Tätigkeiten an Beschäftigte, denen bereits eine Tätigkeit in diesen gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen worden war, der Zustimmung des Geschäftsführers nicht bedarf, greift nur bei Zuweisungen, die sich an eine vorher ausgelaufene Zuweisung unmittelbar anschließen. Das Mitbestimmungsrecht nach § 78 Abs. 1 Nr. 7 BPersVG entfällt auch nicht dadurch, dass der Geschäftsführer des Jobcenters das Erfordernis seiner eigenen Zustimmung nach § 44g Abs. 1 und 2 SGB II verneint hat.

Quelle: Beschluss des VG Hannover v. 29.6.2022 - [16 A 4420/20](#)

BVerwG: Mitwirkung im Disziplinarverfahren

In einem Disziplinarverfahren aus dem Bundesnachrichtendienst bestätigte das BVerwG die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 67 Abs. 1 BBG) in Verwaltungsbereichen, in denen die Geheimhaltungspflicht von besonderer Bedeutung ist, als schwerwiegendes Dienstvergehen, das eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen kann. Der Kollege war als Hinweisgeber für Bundestagsabgeordnete aufgefallen. Dem Beamten half auch die Rüge fehlerhafter Beteiligung nach § 84 BPersVG nicht weiter: Unterzeichnet der Dienstvorgesetzte die Disziplarklageschrift vor Beteiligung des Personalrats, bedarf es keiner

erneuten Befassung des Dienstvorgesetzten mit dem Vorgang, wenn der Personalrat seine Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme erteilt.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 2.3.2023 – [2 A 19.21](#)

BVerwG: Beteiligung bei vorzeitiger Zurruesetzung

Im Verfahren der Beteiligung bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand ohne eigenen Antrag des Beamten (hier: nach § 88 Nr. 10 PersVG Bln) kann der Personalrat nach Auffassung des Beamtenrechts-Senats des BVerwG die Verweigerung seiner Zustimmung nicht darauf stützen, die Zustimmung der Vertretung der schwerbehinderten Menschen oder der Frauenvertreterin beruhe auf unzureichenden Informationen durch den Dienstherrn (vgl. BVerwG v. 20.3.1996 – 6 P 9.94, BVerwGE 100, 354). Vielmehr kann der Beamte allenfalls rügen, dass der Personalrat die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht habe und damit übergangen worden sei.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 20.10.2022 – [2 C 10.21](#) = ZfPR online 3/2023, 2

KAG Augsburg: Unterrichtung der SBV über Behinderte

Das „Kirchliche Arbeitsgericht“ für Bayern in Augsburg bekräftigt die Unterrichtungsansprüche der Schwerbehindertenvertretung (SBV) auch im kirchlichen Bereich: Die Information über die Unterlagen nach § 163 Abs. 1, 2 SGB IX über die im Betrieb beschäftigten behinderten Menschen hat durch Vorlage gegenüber der Mitarbeitervertretung (MAV) zu geschehen. Der Dienstgeber kann die gesetzlichen Informations- und Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nicht durch den Hinweis auf mögliche Datenschutzdefizite unterlaufen, wenn diese nicht von der MAV zu verantworten sind.

Quelle: Urteil des KAG Augsburg v. 9.12.2022 - [1 MV 21/22](#)

BVerwG: Rechtsmittelbefugnis im Beschlussverfahren

Auch im Beschlussverfahren ist nur beschwerdebefugt, wer beteiligungsbefugt ist. Die Beteiligungsbefugnis bzw. Beteiligungsfähigkeit hängt nicht von der Beteiligung durch die Vorinstanzen ab. Beteiligungs- und damit rechtsmittelbefugt kann auch eine von der Vorinstanz nicht beteiligte Stelle sein. Umgekehrt kann ein zu Unrecht zum Verfahren Hinzugezogener, da er die Stellung eines Beteiligten nicht hat, grundsätzlich nicht rechtsmittelbefugt sein. Damit

bestätigte das BVerwG einen Beschluss des OVG Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald vom 1.9.2021 - 8 LP 185/21; dieses hatte einem Landesamt, das sich als Kostenträger gegen Kosten eines Personalrats wehren wollte, die Antragsbefugnis abgesprochen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 4.7.2023 – [5 PB 13.21](#)

VG Gelsenkirchen: Verfall des Erholungsurlaubs an Schulen

Ansprüche auf Erholungsurlaub von verbeamteten Lehrkräften verfallen in Nordrhein-Westfalen nach 15 Monaten auch dann, wenn der Dienstherr nicht vorher auf den Verfall hingewiesen hat. Die arbeitsrechtlichen Grundsätze zur entsprechenden Hinweispflicht finden nach Auffassung des VG Gelsenkirchen bei Lehrkräften keine Anwendung. Deren Urlaub gelte automatisch mit den Schulferien als abgegolten. Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien sei nicht möglich.

Quelle: Urteil des VG Gelsenkirchen v. 25.5.2022 – [1 K 4290/20](#)

OVG Münster: Verfall des Erholungsurlaubs bei Ruhestand

Auch das OVG Nordrhein-Westfalen schränkt die finanzielle Abgeltung nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaubs ein und stellt auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts ab. Abzugelten sei nur der Urlaubsanspruch, der zu jenem Zeitpunkt noch nicht verfallen ist. Für die Frage des Verfalls ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des (möglichen) Verfalls maßgeblich. Bei durchgehender Dienstunfähigkeit eines Beamten im Bezugs- und Übertragungszeitraum des in Rede stehenden Urlaubsanspruchs steht Art. 7 RL 2003/88/EG dem Verfall des Urlaubsanspruchs nicht entgegen, auch wenn der Dienstherr den Beamten nicht auf den möglichen Verfall hingewiesen hat.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 6.6.2023 - [6 A 2059/21](#)

LAG Berlin: Entpflichtung ehrenamtlicher Richter

Ungebührliches Verhalten eines ehrenamtlichen Richters kann als „grobe Pflichtverletzung“ zu seiner Entfernung aus dem Amt nach § 27 ArbGG führen. Ein einmaliges Lachen während einer mündlichen Verhandlung ist allerdings nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg noch kein hinreichender Grund für eine solche Abberufung.

Quelle: Beschluss des LAG Berlin v. 28.12.2022 - [2 SHa-EhRi 7013/22](#)

BAG: Stufenlaufzeit bei korrigierender Höhergruppierung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) sieht die Korrektur einer seit Beginn der Tätigkeit zu niedrigen Eingruppierung nicht als Höhergruppierung gemäß § 17 Abs. 4 TVöD-AT. Daher beginnt hier die Stufenlaufzeit bei Aufnahme der Tätigkeit und ist nachzuberechnen. Dagegen setzt die Stufenlaufzeit bei einer echten Höhergruppierung, etwa im Wege eines übertariflichen Vergleichs, erst mit der Höhergruppierung neu an.

Quelle: Urteil des BAG v. 8.12.2022 - [6 AZR 459/21](#)

BAG: Nachweispflicht bei Ausschlussfrist

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) unterwirft auch Ausschlussklauseln der Hinweispflicht des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 S. 1 NachwG a.F.; gerät der Arbeitgeber mit dieser Pflicht in Verzug, hat der Arbeitnehmer ggfs. einen Schadensersatzanspruch in Höhe seines erloschenen Entgeltanspruchs, wenn dieser allein wegen Versäumung der Ausschlussfrist erloschen ist und bei ordnungsgemäßem Nachweis nicht untergegangen wäre. Verstößt der Arbeitgeber gegen die Nachweispflicht, wird vermutet, dass der Arbeitnehmer seine Entgeltansprüche bei einem Hinweis auf die Ausschlussfrist rechtzeitig geltend gemacht hätte. Die Vermutung reicht aber nicht so weit, dass auch unterstellt werden kann, dass der Arbeitnehmer selbst ihm unbekannte Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht hätte.

Quelle: Urteil des BAG v. 22.9.2022 - [8 AZR 4/21](#)

LAG Berlin: Gerichtskosten bei AGG-Klagen

Auch bei Entschädigungsklagen nach § 15 AGG verteilen sich nach einem Urteil des LAG Berlin die Kosten im arbeitsgerichtlichen Verfahren allein nach § 12a ArbGG und §§ 91 ff. ZPO. § 15 Abs. 1 AGG gewähre keinen darüber hinaus gehenden Anspruch auf Ersatz gerichtlicher Rechtsverfolgungskosten. § 12a ArbGG schließe nicht nur den prozessualen, sondern auch einen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch, und damit auch vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten aus.

Quelle: Urteil des LAG Berlin v. 19.10.2022 - [4 Sa 413/22](#)

BVerwG: Rechtsweg bei „Fördersperre“

Wird gegen Soldaten ein Disziplinarverfahren eingeleitet, praktiziert die Personalführung ziemlich rigoros gegen ihn nach einer Soll-Regelung des Erlasses A-2160/6 eine „Fördersperre“, gerne auch jahrelang. Bisher entschieden über Beschwerden dagegen die Wehrdienstgerichte. Nun änderte das BVerwG seine Rechtsprechung: Soweit „Statusentscheidungen“ wie Beförderung oder Ernennung zum Berufssoldaten betroffen sind, liegt die Zuständigkeit bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Urteilsverfahren nach der VwGO. Man wird sehen, ob das BAPersBw mit seiner bisherigen Praxis dort durchkommt.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 3.5.2023 – [1 WB 9.23](#)

BVerwG: Beurteilungssystem der Soldaten rechtswidrig

Das BVerwG kippte ohne Vorwarnung den Erlass über das Beurteilungsverfahren für Soldaten (ZDv A-1340/50) mangels Rechtsgrundlage im SG: Der Gesetzesvorbehalt verlangt, dass die für die Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG maßgeblichen Vergleichsinstrumente vom parlamentarischen Gesetzgeber bestimmt werden. Er darf diese wesentliche Grundentscheidung nicht allein der Exekutive überlassen (vgl. BVerwG vom 17. 9. 2020 - 2 C 2.20 - NVwZ-RR 2021, 122 und vom 7. 6. 2021 - 2 C 2.21 - BVerwGE 173, 81). Die neue „Personalentwicklungsbewertung“ sei im Gegensatz zur Regel- und Anlassbeurteilung auch in der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) nicht vorgesehen. Sie sei eine Beurteilungsform eigener Art, teils Regelbeurteilung und teils Anlassbeurteilung auf Vorrat. Eine solche Mischform ist in § 2 Abs. 1 und 2 SLV weder angelegt noch vorgesehen. Die Regelung A-1340/50 zur Personalentwicklungsbewertung könne auch nicht für eine Übergangszeit weiter angewendet werden, weil für die Auswahlverfahren nach Art. 33 Abs. 2 GG, § 3 SG die hergebrachten Instrumente der Regel- und Anlassbeurteilung weiter zur Verfügung stehen.

Quelle: Beschlüsse des BVerwG v. 29.8.2023 – 1 WB 60.22, 64.22 ([PM 2023/63](#))

ArbG Mannheim: Vergütung bei Freistellung

Noch unfreiwilliger Humor oder schon blanke Geldgier? Vor dem Arbeitsgericht (ArbG) Mannheim klagte ein freigestellter Betriebsratsvorsitzender gegen die Kürzung seiner Vergütung. In die Freistellung ging er 2002 als einfacher Schlosser mit einem Gehalt von knapp 3.000 € brutto. Mit diversen „Funktionszulagen“ und Nachzeichnungen hievte ihn die Firma schließlich auf ein Jahresgehalt von 165.000 € plus Dienstwagen, bis man ihn dann 2022

beinahe halbierte auf 94.000 € samt Einziehung des Dienstwagens. Das juckte den Kollegen verständlicherweise. Und dennoch hätte es besser die Klappe gehalten. Das ArbG Mannheim wies seine Klage ab: Auf Stellenangebote des Arbeitgebers, die dem Betriebsratsmitglied allein aufgrund seines Betriebsratsamtes in Aussicht gestellt wurden, könne sich das Betriebsratsmitglied für Vergütungsansprüche nach § 78 Satz 2 BetrVG nicht berufen. Auch eine jahrelange illegale Zahlungspraxis könne keinen Vertrauenstatbestand für Zahlungen für die Zukunft begründen, wenn diese Zahlungen gegen § 78 Satz 2 BetrVG verstoßen.

Quelle: Urteil des ArbG Mannheim v. 7.3.2023 – [7 Ca 139/22](#)

LSG München: Elterngeld an Auslandsschulen

„Vorsicht, Falle!“ für Lehrkräfte, die sich aus dem öffentlichen Dienst beurlauben lassen für eine Tätigkeit als Lehrkraft an einer deutschen Auslandsschule, für die nicht der deutsche Staat Schulträger ist: Trotz gewisser Ähnlichkeit zu einer Entsendung bzw. Abordnung nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BEEG, ist nach Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) Bayern in München eine Entsendung gem. § 4 SGB IV einer Auslandsdienstlehrkraft bei Lehrtätigkeit an einer Auslandsschule und Abschluss eines eigenen Dienstvertrags mit dieser Schule bei gleichzeitiger Beurlaubung von dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis bzw. eine Abordnung, Versetzung oder Kommandierung im Rahmen des in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses nicht gegeben. Eine erweiternde Auslegung der Norm sei nicht möglich. Damit besteht während dieser Verwendung kein Anspruch auf Elterngeld nach deutschem Recht. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Lücke bestehen aus Sicht des LSG nicht.

Quelle: Urteil des LSG München vom 29.6.2021 - [L 9 EG 41/18](#)

BVerwG: Verbot des NPD-Wahlplakats „Migration tötet“ rechtswidrig

Der 6. Revisionssenat des BVerwG gewichtete die Meinungsäußerungsfreiheit höher als die öffentliche Aufregung Andersdenkender, und hob ein Urteil des OVG Münster auf, welches ein behördliches Verbot eines NPD-Wahlplakats wegen Volksverhetzung noch bestätigt hatte: Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ergeben sich spezifische Anforderungen nicht nur an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die tatrichterliche Interpretation umstrittener Äußerungen (im Anschluss an BVerfG vom 10. 10. 1995 - 1 BvR 1476, 1980/91 u. a. - BVerfGE 93, 266). Bei mehrdeutigen Äußerungen haben

Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung des Straftatbestands der Volksverhetzung führende Deutung zugrunde legen (vgl. BVerfG vom 24. 9. 2009 - 2 BvR 2179/09 - NJW 2009, 3503). Nun bleibt abzuwarten, ob diese Grundsätze auch für „private“ Äußerungen von Beamten oder Soldaten übertragen werden, die nicht durch das Parteienprivileg geschützt sind.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 26.4.2023 – [6 C 8.21](#)

ÖRR: „Die Unverbesserlichen“ oder eher unbelehrbar? (2)

Wieder einmal fragt sich, was ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk leisten soll, der sich auf inzwischen über 8 Mrd. € jährlich an Zwangsgebühren finanziert und daraus vor allem seine eigene Narrenfreiheit speist.

Der [WDR](#) produzierte eine „Straßenumfrage“ zu der „wahre-Preise-Aktion“ von Penny, wobei eine „Kundin“ beinahe exstatisch über die Wonnen höherer Preise tirillierte. Blöd, dass der WDR eine eigene Redaktionsdame interviewte, was vor der bundesweiten Ausstrahlung angeblich niemand auffiel. Das und die Böhmermann-Eskapaden des ZDF motivierte die liberale Schweizer „nzz“ zu einem beißenden Kommentar gegen medialen Bekehrungseifer auf Kosten der Gebührenzahler: „Wenn [ARD und ZDF](#) Journalismus nur vortäuschen.“

Da konnte die „Monitor“-Redaktion nicht zurückstehen und erließ „Sprachregelungen“ gegen zu weiche Bezeichnungen für Klimaskeptiker und andere erkannte Menschheitsfeinde. Die Schweizer „nzz“ ätzt dazu, die Redaktion sei frei nach Orwell „[auf dem Weg zum Wahrheitsministerium](#)“.

Tage später setzte der woke WDR noch eins drauf und versieht nun in der Mediathek die alten Otto-Waalkes-Shows mit Warnhinweisen gegen „unangemessene Inhalte“, ebenso Schmidt und Feuersteins „Schmidteinander“, und auf dem Fuße folgend einige Schimanski-[Tatorte](#). Folgerichtig wäre, unangemessene Inhalte nicht in der Mediathek für Geld zu streamen. Ein Nutzer fand: „Besser ist, man würde den WDR mit einem Warnhinweis versehen.“

Dass aus den Gebühren-Milliarden insbesondere die Geldverbrennung für Sportrechte finanziert wird, und das Geld damit bei korrupten Banden wie IOC und FIFA landet, ist auch ein Streitpunkt. Leider nicht unrichtig giftet etwa der konservative Kolumnist Fleischhauer, dass die Sender mit den zwangsweise eingetriebenen Gebührengeldern „[eine Mafia-Organisation finanzieren](#)“.

BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Mit [Rundschreiben](#) vom 26. Juli 2023 werden die Tarifvertragsentwürfe, die zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 22. April 2023 vereinbart wurden, bekannt gegeben. Zudem werden die ab 1. März 2024 anzuwendenden Entgelttabellen mit Hinweisen zur Zahlbarmachung übersandt und Hinweise zu weiteren Änderungen aus der Einigung zur Tarifrunde 2023 gegeben.

Mit einem [Rundschreiben](#) vom 28. August 2023 wird über die Erhöhung des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung beim Bund für Praktikantinnen und Praktikanten von 300 € auf 450 € informiert.

Der „Ausschuss für Mutterschutz“ beim BMFSFJ hat eine „AfMu-Regel 10.1.23“ veröffentlicht. Sie unterstützt bei der Durchführung der mutterschutzrechtlichen [Gefährdungsbeurteilung](#) und hat den Status der Vermutungswirkung, d.h. Arbeitgeber können davon ausgehen, dass bei Einhaltung der Regeln die im Gesetz gestellten Anforderungen erfüllt sind.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 9/2023 der „Personalvertretung“ dokumentiert die Referate aus dem Symposium „50 Jahre GKÖD“ des Verlages ESV mit den Themen „Radikales Verhalten im öffentlichen Dienst“ und dienstrechtliche Folgen“ (S. Schönrock), „Entwicklungstendenzen im Besoldungsrecht“ (U. Battis), „Verbeamtung als Frage der Nützlichkeit für den Dienstherrn?“ (T. Hebler) und „Digitalisierung in der Personalvertretung nach der BPersVG-Novelle“ (A. Gronimus).

Die Ferienausgabe 8-9/ 2023 des „Personalrat“ setzt das Titelthema „Stufenvertretungen“ mit Aspekten Zuständigkeitsabgrenzung (M. Kröll), Rechten der ÖPR (C. Weber), Dienstvereinbarungen (E. Zanandrea) sowie der Beteiligung der AG HPR (M. Kröll). Hinzu kommen Beiträge zu Meldestellen nach HinSchG (S. Fehr) und dessen beamtenrechtlicher Umsetzung (M. Baßlperger), zur Einsetzung der Wahlvorstände (L. Albert), zur Mitbestimmung bei Einstellung (S. Baunack) und zum Verfall von Erholungsurlaub (B. Schlick).

Wichtiger Nachtrag: Zum Heft 6/ 2023 des „Personalrat“ gehört auch ein „Personalrat Extra Rechtsprechungsreport“ mit mehreren Übersichten zu Personalratsarbeit sowie Beteiligungsrechten (beide B. Burkholz), Beamtenrecht (F. Wieland) sowie Besonderheiten der Bundeswehr (J. Richter).

In der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“ beleuchten Köllmann/ Wubbernitz „Vertragliche Ausschlussfristen und Urlaubsrecht – besteht jetzt Änderungsbedarf?“ (NZA 2023, 793) sowie Löwisch den Plan der GDL „Gewerkschaftliche Leiharbeitsgenossenschaften“ (NZA 2023, 929).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Auf die Fähigkeit der Menschen, sich selbst lächerlich zu machen, ist Verlass. Also:

Die Tweets der Grünen-Chefin Ricarda Lang erzeugen jeweils schnell viele „likes“. Dumm, dass diese zahlreich nicht von Menschen, sondern von Bots stammen. Also fragt die Presse, ob Lang „likes“ [kauft](#), was die Obergrüne dementiert.

Nicht zu dementieren ist dagegen, dass grüne Lokalpolitiker Langs Ansagen zur grünen Brandmauer gegen die AfD ebenso öffentlich als „[blanken Schwachsinn](#)“ ankackten.

Apropos: In Sachsen-Anhalt platzierte die AfD auf einem sicheren Europa-Listenplatz für 2024 einen Herrn mit einem baerbockig aufgehübschten [Lebenslauf](#) – dem berichtenden MDR war das angeblich dort absolvierte Volontariat unbekannt.

Außenminestrone [Baerbock](#) ließ beim zweifach vergeblichen Versuch, nach Australien zu fliegen, im Raum Dubai klimaschonend 2x 80 Tonnen Kerosin verblasen, um wieder landen zu können, weil nach dem Start die Landeklappen des Regierungs-Airbus nicht einfuhren. Des Rätsels Lösung: eine Linienmaschine wäre bei dieser Störung weiter geflogen, die Flugbereitschaft lässt das zum Schutz der hochwohlgeborenen Hintern an Bord bleiben. Und es war der alte Airbus, weil dieser noch eine eingebaute Raketenabwehr hat, die beim Nachfolger fehlt, weil man in dessen Karbon-Außenhaut keine Löcher mehr sägen darf, auch nicht zur Raketenabwehr.

FDP-Vize [Kubicki](#) verbreitete zusammen mit FDP-MdB Schäffler seine bekannte These, ARD und ZDF sollten auf Nachrichten- und Dokumentationsformate beschränkt und ansonsten privatisiert werden. Ein folgender Querschuss gegen das verkannte ZDF-Investigativgenie Böhmermann ergab dann einen „innigen“ Schriftwechsel mit der Ortsgruppe Kiel der [Omas gegen Rechts](#), bei dem beide alsbald vom Florett zum Säbel übergingen.

An der Uni Bonn fing sich eine zur Professorin (im Angestelltenverhältnis) geadelte Journalistin, Ulrike Guerot, wegen vermeintlicher Querdenkerei eine Kündigung ein, gegen die sie klagt. Bei diesem Anlass gab sie einen Auftritt bei Lanz, der es wagte, kritisch zu fragen. Nun beklagt sich die Dame, durch diese Befragung habe sie [Intimherpes](#) davon getragen. Austeilen kann sie besser als einstecken.

Die BfV-Schlapphüte des Phänomenbereichs-Erfinders Haldenwang kundschaften nun im tapferen (Wahl-) „Kampf gegen rechts“ dessen Vorgänger [Maaßen](#) aus. Auf das fruchtlose Ergebnis muss man nicht gespannt sein.

Und dann noch ein Zuckerstückchen Aiwanger-Flugblatt (siehe oben): Beim medialen Verdreschen Aiwangers tat sich besonders der GdP-Funktionär und BPol-HPR-Vorsitzende

Sven Hüber hervor, was seiner Ministerin Faeser sicher gefallen hat. Allerdings hat Hüber auch eine Vergangenheit im Zeitraum 1987/89: Anders als Aiwanger nicht mehr minderjährig, war er Politoffizier des DDR-Grenzregiments, dessen Soldaten 1989 in Berlin das letzte Maueropfer, Chris Gueffroy, erschossen, und versucht seither, Medienberichte darüber juristisch zu verbieten. Das zog dann die konservative Plattform apollo-news.net (personell wohl ein Ableger von „Tichys Einblick“) genüsslich hoch.

Neues aus dem Bandler-Block: Geld, Personal, Ukraine-Krieg

Im BMVg ist man – Pistorius hin oder her – wieder im Normalbetrieb: Innerhalb der Ampel-Koalition wächst munter der [Widerstand](#) gegen die Einhaltung des 2%-Ziels der NATO. Die Grünen wollen das Klima retten, SPD-Fraktionschef Mützenich lieber durch Herrn Heil Wohltaten verteilen lassen, und „Buddha“ [Scholz](#) schweigt.

Nach den allseitigen Lobesarien in der Öffentlichkeit rumort es wieder wie immer. So macht die „Wirtschaftswoche“ als die 4 wesentlichen [Probleme](#) des Ministers die Bezahlung der Versprechen, Frust im Apparat, Ratlosigkeit in der Sache und rustikalen Umgang mit dem Bundestag aus.

Immerhin nimmt die Leitung zur Kenntnis, dass nicht Planstellen sondern nur lebende Soldaten kämpfen. Nun soll eine „[TF Personal](#)“ die Rekrutierung bis Ende des Jahres richten. Allerdings sollen die Frösche des BAPersBw, die schon jahrelang quaken, diesen Teich trockenlegen. Personalauswahl ist Kunst: Als erstes kam der TF der von Sts Hilmer persönlich ausgeguckte Leiter abhandeln, wegen einer „persönlichen Erwähnung“ im Wehrbeauftragten-Bericht 2022, die umgehend aufplopte.

Wo das endet, lässt eine Tagung des BAPersBw erahnen, die blitzgeschwind eine „Konzeption Wehrersatz 2.0“ ausbrütete. Den Lichtgestalten der Nachwuchsabschreckung fiel allerdings nichts ein außer „holländischen Gliederungsbildern“ zur Exhumierung der 2012 umgetopften Kreiswehersatzämter, selbstredend mit Planstellengerüst und Überlegungen zur Dotierung neuer Abteilungsleiter im BAPersBw. Dass außerhalb des Verteidigungsfalles seit 2012 dafür die Rechtsgrundlagen fehlen, wurde nur am Rande erwähnt.

Unverhofft wurde dem BMVg „Aufwuchs“ angedroht: Nach den letzten Pannen der Geheimdienste geht die Verzweiflung der Schlapphüte mit ihrer politischen Aufsicht so weit, dass die beiden Ex-BND-Präsidenten Schindler und Hanning öffentlich eine [Neuaufstellung](#) der Geheimdienste forderten: Der heutige BND solle der Bundeswehr unterstellt werden, dafür ein neuer technischer Dienst nach dem Modell der NSA aufgestellt werden.

Derweil ging im BAANBw ein Hauptmann hoch, der sich mit schlichter e-mail und persönlichen Besuchen im Generalkonsulat [Russland](#) als Spion andiente und dabei gleich auffiel. Besser so.

Dass es nicht egal ist, wie der Ukraine-Krieg ausgeht, zeigen vom WDR ausgegrabene [Kreml-Strategiepapiere zum Baltikum](#). Sollte Russland „nach Ukraine“ noch kriegsfähig sein, würde planmäßig im Baltikum die weitere „Wiederherstellung der Sowjetunion“ folgen, und damit Art. 5 NATO-Vertrag.

Also beantwortet sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Waffenlieferungen an die Ukraine eigentlich simpel. Das hindert freilich den Kanzler nicht, die Entscheidung über die Lieferung von [Taurus-Marschflugkörpern](#) „momentan“ zu vertagen, mit der Folge weiteren Koalitionskrachs: FDP-Amazone Strack-Zimmermann nennt es „verantwortungslos“.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert ab Mitte September die neue 10. Auflage zum SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2021 und auf Stand von Mitte 2023, „hardcover“ und als e-book aus.



Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): Jetzt gibt es auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönlichkeitsvertretungsrecht](#) . Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre

und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

